

## Zweite Periode.

Von der Verbindung Thüringens mit  
Meißen bis zum Erwerbe der sächsischen  
Ehrewürde und der damit verbundenen  
Länder;

(von 1247—1422 nach E.)

ein Zeitraum von 175 Jahren.

---

17.

## Heinrich der Erlauchte.

(Fortsetzung seiner Regierung von 1247—1288)

Albrecht der Unartige in Thüringen, und Dietrich von Landsberg im Osterlande.

Nach des Landgrafen Heinrich Raspe Tode nahm Heinrich der Erlauchte, in Angemessenheit zu der vom Kaiser Friedrich 2 (1242) erhaltenen eventuellen Belehnung, von Thüringen, der Pfalz Sachsen und allen dazu gehörenden Lehen Besitz; auch erkannten ihn die thüringischen Vasallen als ihren rechtmäßigen Oberherrn an. Da